



# Evaluationsbericht Videoüberwachung

## Direktion für Inneres und Justiz, Standort Münsterergasse 2

Bearbeitungsdatum 28. Januar 2021  
Klassifizierung Nicht klassifiziert  
Autor/-in MAB  
Dateiname Evaluationsbericht 2020, Videoüberwachung DIJ - Standort Münsterergasse 2  
2016.JGK.813

Für die Richtigkeit dieses Berichtes zeichnet:

.....  
Dr. Ursula Wyssmann  
Generalsekretärin

## **1. Einführung**

Gemäss Art. 53 Abs. 4 Polizeiverordnung (PoV BSG 551.111), ist alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Videoüberwachung nach Artikel 124 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PoG; BSG 551.1) wird durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)<sup>1</sup> angeordnet – entsprechend ist sie auch für den Evaluationsbericht verantwortlich.

Der vorliegende Bericht behandelt die Videoüberwachung des Gebäudes an der Münsterergasse 2, 3011 Bern.

## **2. Angaben zur Videoüberwachung**

Die DIJ betreibt im Eingangsbereich des Generalsekretariats der Direktion für Inneres und Justiz an der Münsterergasse 2 in Bern eine Videokamera mit ausschliesslicher Echtzeitüberwachung. Es erfolgen keine Aufzeichnungen.

### **2.1 Hinweis auf Videoüberwachung**

Im Eingangsbereich werden Besucherinnen und Besucher mit mehreren Hinweisschildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

### **2.2 Wirkung der Videoüberwachung**

Der Eingangsbereich des Gebäudes ist von der Kanzlei aus, welche für den Empfang zuständig ist, aufgrund architektonischer Begebenheiten nicht einsehbar. Die Kamera ermöglicht so eine eigentliche Zutrittskontrolle. Im Gebäude befinden sich ausschliesslich Büros oder Sitzungszimmer, die keinen öffentlichen Charakter haben und damit auch nicht frei zugänglich sein sollen. Dies gilt insbesondere auch für das Büro der Direktorin der DIJ sowie des Generalsekretariates.

Zu einem unbefugten Eindringen ins Gebäude oder des Entwendens von Gegenständen aus dem Eingangsbereich ist es in der Berichtsperiode nicht gekommen, weshalb auch keine Auswertung in Strafverfahren vorliegt. Die Kamera erfüllt damit auch ihre präventive Wirkung, nachdem es vor der Videoüberwachung zu einem Einbruch und Diebstahl gekommen ist.

Rückmeldungen der Bevölkerungen waren keine zu verzeichnen.

### **2.3 Kosten der Videoüberwachung**

Die Installation der Kamera kostete CHF 2'246.20. Unterhaltskosten sind in der Berichtsperiode keine angefallen.

---

<sup>1</sup> Bis Ende 2019: Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK)